kaarst*

Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 26
6. vereinf. Änderung
-Kaarst-

Nr.	26 - 6. vereinfachte Änderung
Bezeichnung/Lage	Kopernikusstraße
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	30.04.1994

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Begrenzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

   Die Anzahl der Wohnungen wird für das als Einzel- und Doppelhäuser festgesetzte Baugebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf eine Wohnung begrenzt.

2. **Ausschluß der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA-Gebiet (§ 1 Abs. 6 BauNVO)**

   Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

3. **Zulässigkeitsregelung von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)**

   Die nach § 12 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nach § 47 BauONW notwendigen Garagen sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen nur an den dafür vorgesehenen und im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig.

4. **Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**

   Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.